BAV\_30.10.2020

* *Diese Erklärung ist vom Unternehmen auszufüllen, auf Briefpapier mit dem firmeneigenen Logo auszudrucken und von den unten bezeichneten zuständigen Personen zu unterschreiben.*

Legende:

*Hinweise (die in der endgültigen Fassung wegzulassen sind.)*

Vom Unternehmen auszufüllen.

* *Sie ist dem Bundesamt für Verkehr (BAV) und betreffenden Kantonen jedes Jahr nach Durchführung der ordentlichen Generalversammlung mit den geforderten Dokumenten zu übermitteln.*
* ***Der nachstehende Text darf nicht verändert werden.***  *Falls das Unternehmen vom nachstehenden Text abweicht, sind die Abweichungen explizit zu erwähnen.*

**Erklärung der Einhaltung der subventionsrechtlichen Grundsätze**

**in der Jahresrechnung vom tt.mm.jjjj. bis tt.mm.jjjj**

**der …(Firma)…..**

Diese Erklärung fügt sich in den Rahmen der auf den xxxxx abgeschlossenen Jahresrechnung und der Vereinbarungen zur Gewährung von Abgeltungen und/oder Finanzhilfen der öffentlichen Hand. Sie dient als Bestätigung für die Einhaltung der subventionsrechtlichen Grundsätze und Vorgaben für Unternehmen, an die das Bundesamt für Verkehr (BAV) Abgeltungen und/oder Finanzhilfen ausrichtet.

Dabei handelt es sich namentlich um folgende Erlasse:

* Obligationenrecht vom 30. März 1911 (OR; SR *220*);
* Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG; SR *616.1*);
* Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (EBG; SR *742.101*)
* Verordnung vom 14. Oktober 2015 über die Konzessionierung, Planung und Finanzierung der Bahninfrastruktur (KPFV; SR *742.120*).
* Verordnung des UVEK vom 18. Januar 2011 über das Rechnungswesen der konzessionierten Unternehmen (RKV; SR *742.221*);
* Bundesgesetz vom 20. März 2009 über die Personenbeförderung (Personenbeförderungsgesetz, PBG; SR *745.1*);
* Verordnung vom 11. November 2009 über die Abgeltung des regionalen Personenverkehrs (ARPV; SR *745.16*);
* Für die von den Kantonen und Gemeinden bestellten Angebote des konzessionierten Verkehrs sind die jeweiligen Erlasse anwendbar.

Abweichungen zu den genannten gesetzlichen Bestimmungen oder zu den nachstehend zu bestätigenden Punkten sind detailliert offen zu legen.

Wir bestätigen Ihnen hiermit nach bestem Wissen und Gewissen, dass wir folgende Grundsätze eingehalten haben:

* Wir führen eine nach Sparten getrennte Kosten- und Leistungsrechnung, die spezifisch auf unsere Organisation und unsere Leistungen zugeschnitten ist. Die Kosten werden nach den Grundsätzen der Vollkostenrechnung, leistungsabhängig und verursachergerecht zugeordnet. Die Grundsätze der Kostenzuordnung sind dokumentiert und nachvollziehbar.
* Wir haben den Sparten nur die tatsächlich entstandenen und für die zweckmässige Erfüllung der Aufgabe unseres Unternehmens unbedingt erforderlichen Aufwendungen angerechnet (Art. 14 SuG).
* Abgeltungen und/oder Finanzhilfen, die wir für Leistungen im regionalen Personenverkehr und/oder den Betrieb der Bahninfrastruktur erhalten, werden ausschliesslich zur Erfüllung dieser Aufgaben eingesetzt. Es findet keine Quersubventionierung statt.

Des Weiteren bestätigen wir Folgendes:

* Es ist ein subventionsrelevantes Internes Kontrollsystem (IKS) eingerichtet, welches darauf ausgerichtet ist, die Einhaltung der Gesetze zu gewährleisten.
* Es sind keine dolosen Handlungen durch Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsführung oder andere Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die eine wichtige Funktion in der Buchhaltung oder in der internen Kontrolle innehaben, bekannt.
* Sofern Glättungsmodelle[[1]](#footnote-1) angewendet werden, wurden diese von den Bestellern genehmigt und die Auswirkungen werden in der Jahresrechnung und Betriebskosten- und Leistungsrechnung transparent dargelegt.

Der Erklärung sind folgende Dokumente beizulegen:

* Bericht der Revisionsstelle;
* Umfassender Bericht der Revisionsstelle an den Verwaltungsrat;
* Aufstellung der bedeutenden Feststellungen und der eingeleiteten Massnahmen aus Zusatzaufträgen respektive Prüfungen in subventionierten Bereichen, welche durch Dritte oder die interne Revision durchgeführt wurden[[2]](#footnote-2);

Die in dieser Erklärung gemachten Angaben werden bestätigt durch:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Funktion | Datum | Unterschrift |
| Präsident/in des Verwaltungsrates[[3]](#footnote-3)  Name: XXX |  |  |
| Geschäftsführer/in  Name: XXX |  |  |
| Finanzverantwortliche/r  Name: XXX |  |  |

1. Glättungsmodelle sind geeignet, eine Volatilität der Kosten zu vermeiden. Damit sollen grössere Schwankungen in der Höhe der Abgeltungen vermieden werden. Glättungsmodelle führen somit zu einer Vor- oder Nachfinanzierung von effektiv anfallenden Kosten. [↑](#footnote-ref-1)
2. Sofern solche Prüfungen durchgeführt wurden und bedeutende Feststellungen resultieren. Ausgenommen sind die Berichte zur «Spezialprüfung Subventionen», da diese bereits dem BAV zugestellt werden. [↑](#footnote-ref-2)
3. Sofern ein Prüfungsausschuss besteht, unterzeichnet dessen Präsident die Erklärung [↑](#footnote-ref-3)